

Infos an die Betreiber von Feuerungsanlagen in Bezug auf die Feuerungsanlagenverordnung (FAV 2019) und Überarbeitung des Emissionsgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2023)

1. Registrierungspflicht im edm-portal gemäß §7 ist bereits seit 31. Dezember in Kraft.

Alle Feuerungsanlagen ab 1 MW sind grundsätzlich im edm-portal zu registrieren und bei Änderungen zu aktualisieren

a) Gültigkeit

- Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 – 50 MW
- Besteht ein Anlagenverbund aus mehreren Feuerungsanlagen unter 1 MW Brennstoffwärmeleistung und kommt dieser damit in Summe auf eine Brennstoffwärmeleistung von über 1 MW, ist dieser **nicht registrierungspflichtig**

b) Durchführung der Registrierung über das edm-portal

- edm.gv.at



2. Zusammenführung EG-K (Dampfkessel) und FAV 2019

- Bisher wurden Grenzwerte der EG-K für Anlagen (z.B: Dampfkessel) von 1-50 MW Bescheidmäßig festgelegt und galten letztendlich unabhängig technischer Neuerungen unbegrenzt lange (außer es erfolgte eine Änderung an der Anlage). Seit der Überarbeitung des EG-K 2023 gelten hier die Grenzwerte der FAV 2019 mit den Übergangsfristen der FAV 2019 (> 5 MW ab 2025, <5 MW ab 2030). Dies betrifft insbesondere Altanlagen über 5 MW, da diese nach der Übergangsfrist ab 1.Jänner 2025 bereits die neuen Grenzwerte (der FAV 2019) einhalten müssen.

- Dampfkessel Definitionsänderung: in der neuen EG-K von 2023 wird ein Dampfkessel erst ab 110 °C Wassertemperatur definiert (vorher 100 °C). D.h. die Kessel mit zulässiger Wassertemperatur von <= 110 °C gelten als Heißwasserkessel und fallen grundsätzlich in die Feuerungsanlagenverordnung, nicht mehr in das EG-K.

3. Intervalle der wiederkehrenden, umfassenden Messungen

- Sobald die Anlage (>1 MW) in die FAV 2019 fällt, so entfällt die Regelung aus der FAV 2011, dass unter 250 Betriebsstunden pro Jahr keine Messung erfolgen muss (Diese wurde in der FAV 2019 auf Anlagen kleiner 1 MW beschränkt). Diese Änderung betrifft insbesondere auch die Ersatzkessel, welche oftmals nur zu Wartungszwecken, bei Störungen oder außergewöhnlich hoher Abnahme im Einsatz sind.
- Weiterhin wurden die Intervalle bei einigen Feuerungen je nach Brennstoffwärmeleistung verkürzt, vgl Tabelle:

Brennstoffwärmeleistung	FAV 2011, Intervall in Jahren	FAV 2019, Intervall in Jahren	Gültigkeit FAV 2019 ab
1-2 MW	5	3	01.01.2030
2-5 MW	3	3	01.01.2030
5-20 MW	3	3	01.01.2025
20 - 50 MW	3	1	01.01.2025

4. Dokumentationspflichten Anlageninhaber, Anlagen > 1 MW, zur jederzeitigen Einsichtnahme

Diese Pflichten gelten, sobald die Anlage gemäß den oben genannten Fristen in die FAV 2019 fällt

- 6 Jahre Aufbewahrungspflicht (vorher 3 Jahre)
- Genehmigungsbescheid bzw. Änderungen daran
- Ergebnisse von Überprüfungen
- Art und Menge des verwendeten Brennstoffs/der verwendeten Brennstoffe
- Aufzeichnungen über Fälle von Nichteinhaltung der Auflagen und getroffene Maßnahmen
- Aufzeichnungen über Störungen bei der sekundären Emissionsminderungsvorrichtung (z.B. Strom/Spannung des E-Filters)

5. Emissionsgrenzwerte:

Bezugssauerstoff

- **6% für feste Brennstoffe**
- 3% für flüssige oder gasförmige Brennstoffe außer bei Motoren/Gasturbinen
- 15% für Motoren und Gasturbinen
- 0% für Ammoniak-Emissionen von Einrichtungen zur Minderung von NO_x-Emissionen

Beispiel: 1 – 2 MW Biomasseanlage

Der Bezugssauerstoffgehalt bei festen Brennstoffen wurde von 11% in der alten FAV auf 6% in der neuen FAV herabgesetzt. Zum Vergleich der alten und neuen Grenzwerte muss deshalb eine Umrechnung erfolgen. Der Faktor zum Umrechnen der Grenzwerte mit 11% Bezugssauerstoff zu Grenzwerten mit 6% Bezugssauerstoff beträgt 1,5:

$$\text{Grenzwert}(6\%) = \text{Grenzwert}(11\%) \cdot \frac{(21\% - 6\%)}{(21\% - 11\%)} = \text{Grenzwert}(11\%) \cdot 1,5$$

Veränderung der Grenzwerte am Beispiel 1 - 2 MW Biomasse für bestehende Feuerungsanlagen:

Dieses Beispiel soll einen Vergleich zwischen den Grenzwerten der FAV 2011 und der FAV 2019 veranschaulichen.

Grenzwerte aus	FAV 2011	FAV 2011	FAV 2019	Änderung
Bezug-Sauerstoff	11 %	6 %	6 %	gleich
Stickstoffoxide NO _x	250 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	gleich
Kohlenstoffmonoxid CO	250 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	375 mg/Nm ³	gleich
Unverbrannte gasförmige organische Verbindungen OGC	20 mg/Nm ³	30 mg/Nm ³	30 mg/Nm ³	gleich
Staub	50 mg/Nm ³	75 mg/Nm³	50 mg/Nm³	strenger

Wie aus der Tabelle entnommen werden kann, sind die meisten der Grenzwerte nach dem Umrechnen auf den neuen Bezugssauerstoff gleichgeblieben. Jedoch ergeben sich in einzelnen Fällen strengere Grenzwerte wie beim Staub.

Anmerkung :

Die Änderung der Grenzwerte folgt keinem Schema. Beispielsweise bleibt der effektive Staubgrenzwert für Anlagen mit Brennstoffwärmeleistung < 1 MW gleich, für 1 - 2 MW ist er strenger und für 2 - 5 MW ist er wieder gleich. Die gültigen Grenzwerte sind in den Verordnungen zu finden und würden sind für dieses Infoblatt zu umfangreich.

6. Paragraphenbezeichnung:

Die Paragraphen in der FAV 2019 haben eine anderen Anordnung. In der Tabelle sind die Äquivalenten Messungen dargestellt.

Grenzwerte aus	FAV 2011	FAV 2019
Abnahmemessung	§23	§13
Jährliche Einfache Überprüfung	§25	§14 Abs. 2
Umfassende Überprüfung	§5	§14 Abs. 4 bzw. Anlage 3 Teil 1 Z 1.2

Gerne nehmen wir uns in einem persönlichen Gespräch für Sie Zeit, um die Änderungen für Ihren individuellen Fall zu besprechen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

TMC - Technisches Consulting GmbH

Sicherheitstechnisches Zentrum und technisches Büro

Austraße 21

6200 Jenbach

Tel +43 / 5244 / 65115

Web www.tmc-stz.com

E-Mail office@tmc-stz.com